

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 125/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der in der Beschwerdebegründung behauptete Verfahrensmangel ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Der behauptete Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) ist schon deshalb nicht hinreichend bezeichnet, weil für die Beurteilung der Frage, ob in einer (angeblich) unterlassenen Beweisaufnahme ein Verfahrensfehler zu sehen ist, von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auszugehen ist. Wenn es aus der Sicht des Berufungsgerichts auf eine Beweiserhebung nicht ankommt, stellt deren Unterlassung keinen Verfahrensmangel dar (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; Lüttke in HK-SGG, 2. Aufl 2006, § 160 Rz 21; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 Rz 16b). Die Beschwerdebegründung hätte deshalb dartun müssen, dass und weshalb das Berufungsgericht von seiner materiellen Rechtsauffassung ausgehend Ermittlungen hätte anstellen müssen. Dies ist nicht geschehen. Das Landessozialgericht (LSG) ist materiell-rechtlich davon ausgegangen, Zeiten ohne Arbeitsentgelt seien nicht anwartschaftsbegründend. Es konnte sich deshalb für seine Entscheidung mit der Feststellung begnügen, dass die Klägerin im fraglichen Zeitraum unstreitig kein Arbeitsentgelt erzielt hatte; die - in der Beschwerdebegründung angesprochene - Frage eines Annahmeverzuges des vormaligen Arbeitgebers der Klägerin war somit ausgehend von der (ggf fehlerhaften) Rechtsauffassung des LSG irrelevant.
- 3 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nur eröffnet, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN). In der Beschwerdebegründung wird insoweit nicht dargelegt, dass im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung ein Beweisantrag, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, gestellt worden wäre.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

